

## Annullierungskosten-Versicherung für Jahreskarten der Migros Golfparks

### INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet die ERV die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen? Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden, z.B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 801 803.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt?

Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?

Bei Mahnungen und Beteiligungen stellt die ERV folgende Gebühren in Rechnung:

- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Beteiligung (zuzüglich amtlicher Beteiligungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Beteiligung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

## **ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E625**

### **1 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer**

A Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

B Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig

- a) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat;
- b) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder Liechtenstein hat, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.

### **2 Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet

- a) spätestens zum Zeitpunkt des auf der Police festgehaltenen Enddatums oder
- b) bei Wegfall des versicherten Risikos (Kündigung der Mitgliedschaft mit der Migros Golfanlage (in den AVB fortan M-Golf genannt)).

### 3 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die Mitgliedschaft nicht nutzen kann oder vorzeitig ab- oder unterbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, sowie Schwangerschaft und schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod einer versicherten Person,
  - wenn vor Beginn oder während der Dauer der Mitgliedschaft
    - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird oder
    - die versicherte Person beruflich bedingt ihren Wohnort wechseln muss und die Distanz zum Golfpark mehr als eine Stunde beträgt.
- B Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Mitgliedschaft infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Mitgliedschaft wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert, abgebrochen oder unterbrochen werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt. Auch bei bevorstehenden Operationen, Behandlungen oder medizinischen Eingriffen, die auf die Mitgliedschaft Einfluss nehmen könnten, ist der Verlauf und die Ausübung des Golfsports mit dem behandelnden Arzt vorzubesprechen (Ziff. 5 B b) und c)).
- C **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor dem Abschluss der Versicherung ihre Teilnahmefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

### 4 Versicherte Leistungen

- A Unter 2 Wochen erfolgt keine Schadenbearbeitung und Leistungserbringung.  
Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung, den Unterbruch oder den Abbruch der Mitgliedschaft auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
- die effektiv entstehenden Annullierungskosten, wenn die versicherte Person die gebuchte Mitgliedschaft nicht antreten kann;
  - die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Mitgliedschaft bei vorzeitigem Ab- oder Unterbruch, sofern der nicht benützte Teil mehr als 14 Tage beträgt.
- C Weitere Bestimmungen:
- Bearbeitungsgebühren und Absenzen weniger als 14 Tage sind nicht versichert.  
Gesamthaft sind die Leistungen durch den Mitgliedschaftsbeitrag bzw. die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 20 000.–.

### 5 Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind Ereignisse,
- die bei Beginn der Mitgliedschaft oder bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 B und C;
  - die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
  - bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadeneignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
  - die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (z.B. Haft);
  - die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
  - welche die versicherte Person die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
  - die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- wenn die M-GOLF den Golfpark vorübergehend oder dauerhaft schliesst.
  - wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung oder zum Ab- oder Unterbruch gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Abschluss der Mitgliedschaft bei M-Golf bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
  - wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Mitgliedschaft nicht abgeheilt sind;

- d) bei Annullierung oder Abbruch bezüglich Ziff. 2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Teilnahmeunfähigkeit ausgestellt wurde;
- e) wenn eine Annullierung oder ein Ab- oder Unterbruch infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Absage ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.

## **6 Ansprüche gegenüber Dritten**

**A** Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

## **7 Pflichten im Schadenfall**

**A** Die M-GOLF ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.

**B** Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadendienst der ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch.

**C** Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:

- die Jahresrechnung/Zahlungsbestätigung der Mitgliedschaft bei M-Golf
- ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Todesurkunde oder ein anderes offizielles Attest,
- eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos)

**D** Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Mitgliedschaft zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

**E** Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

**F** Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden
- oder die verlangten Pflichten (u.a. Arztzeugnis, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## **8 Weitere Bestimmungen**

**A** Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

**B** Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.

**C** Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

**D** Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

## **9 Glossar**

**A** Annullierungskosten

Die Kosten infolge Absage einer gebuchten Golfleistung, gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des entsprechenden Golfparks.

**Ausland**

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

**K** Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

**S** Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

**U** Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

**V** Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis. Sie erhalten Versicherungsschutz und können gleichzeitig Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.